



6.1.6.7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 22 Ziff. 7 lit. g der Gemeindeordnung das nachstehende

BOOTSPLATZ-REGLEMENT

In diesem Dokument wird auf die weibliche Form verzichtet. Der Begriff Bootsplatzmieter steht als Oberbegriff sowohl für Mieter als auch für Mieterinnen.

1. Verwaltung

- 1) Die Zuteilung und Vermietung von Bootsplätzen (Wasser- und Trockenplätze) in den gemeindeeigenen Bootsplatzanlagen obliegt der Liegenschaftskommission der Gemeinde.
- 2) Interessenten, die sich um einen Bootsplatz bewerben, werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in eine Warteliste für Wasser- und Trockenplätze eingetragen. Der Gemeinderat kann für die erstmalige Einschreibung eine Gebühr festlegen. Jede Anmeldung wird vom DLZ Liegenschaften schriftlich bestätigt mit dem Hinweis, dass die Anmeldung alljährlich ohne weitere Aufforderung bis zum 1. März schriftlich zu erneuern ist. Eine diesbezügliche Ausschreibung erfolgt jedes Jahr im Thalwiler Anzeiger.

Die Warteliste des laufenden Jahres kann von den Interessenten im DLZ Liegenschaften eingesehen werden.

Die Warteliste ist massgebend für die Zuteilung der Plätze in den gemeindeeigenen Anlagen sowie der frei verfügbaren Plätze der Bootshafen Farbsteig AG.

Bei vorübergehender Aufgabe eines Bootsplatzes kann die Liegenschaftskommission auf Gesuch hin ein auf maximal 2 Jahre befristetes Vorzugsrecht für die Wiedertzuteilung eines Platzes einräumen.

2. Vermietung

- 1) Die Vermietung von Bootsplätzen wird vertraglich geregelt und basiert auf der Bedingung, dass der Mieter
 - a) bei Mietantritt über keinen anderen Bootsplatz auf dem Zürichsee verfügt bzw. sich verpflichtet, einen solchen sofort auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen
 - b) während der Mietdauer keinen anderen Platz mieten wird bzw.
 - c) bei Übernahme eines anderen Bootsplatzes den mit diesem Vertrag inne gehaltenen bisherigen Platz sofort freigibt.

Der Mietvertrag gilt nur für den darin aufgeführten Mieter persönlich und das darin bezeichnete, von ihm gemäss Schiffsausweis gehaltene Boot. Der Vermieterin ist vor Vertragsabschluss eine Kopie des Schiffsausweises auszuhändigen. Dieser ist auch während der Vertragsdauer jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

Falls das Boot im Eigentum mehrerer Personen steht, kann nur derjenige Mieter eines Bootsplatzes sein, welcher als Halter im Schiffsausweis aufgeführt ist und gleichzeitig über einen Eigentumsanteil am Boot verfügt, welcher mindestens so gross ist, wie der grösste Einzelanteil eines der übrigen Eigentümer.

Der Bootsplatz darf weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen bzw. übertragen werden.

Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen hat die sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

- 2) Im Falle des Todes eines Bootsplatzmieters erlischt der Vertrag mit dem Tag des Hinschieds. Der Bootsplatz kann auf schriftliches Gesuch hin auf den zuvor ungetrennt lebenden Ehepartner oder auf die Kinder des Verstorbenen, soweit diese bisher zusammen mit dem Verstorbenen am Bootssport beteiligt waren, übertragen werden. Regelungen im gleichen Sinne können auch schon zu Lebzeiten des Mieters erfolgen, wenn ernsthafte Gründe dafür bestehen. Ein Dauerrecht für einen gemieteten Bootsplatz besteht nicht.
- 3) Je nach Lage des Bootsplatzes und der allgemeinen Raumverhältnisse in der Bootsplatzanlage legt die Vermieterin Beschränkungen der maximalen Masse für das zu stationierende Boot fest. Will ein Mieter ein grösseres Boot erwerben, stellt er frühzeitig vor dem Kauf ein Gesuch an das DLZ Liegenschaften. Dabei kann kein Recht für die Zuteilung eines grösseren Bootsplatzes geltend gemacht werden. Dem Mieter kann auf schriftliches Gesuch hin und nach Möglichkeit ein Abtausch mit einem anderen Bootsplatzmieter bewilligt werden.
- 4) Verkauft der Mieter sein Boot ersatzlos, erlischt der Mietvertrag mit der Handänderung.
- 5) Durch private Verträge, namentlich durch Kauf eines Bootes oder Begründung von Mit- und Gesamteigentum an einem Boot, für welches eine Bootsplatzbewilligung vorhanden ist, erwachsen Drittpersonen keine besonderen Rechte auf einen Bootsplatz.
- 6) Bootsplätze werden nur für betriebsbereite Boote mit gültiger Betriebsbewilligung zur Verfügung gestellt.

3. Mietzins

- 1) Die Bootsplatzgebühr, welche sich aus der kantonalen Stationierungsgebühr und der Standplatzmiete zusammensetzt, wird jeweils am 30. Juni eines Jahres zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das DLZ Liegenschaften der Gemeinde Thalwil.
- 2) Die Ansätze der Bootsplatzgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt und können periodisch revidiert werden. Dabei können für nicht in der Gemeinde wohnende Mieter erhöhte Ansätze festgelegt werden.
- 3) Die volle Jahresgebühr bezahlt:
 - wer den Bootsplatz während eines ganzen Kalenderjahres gemietet hat oder
 - wer das Mietverhältnis im Laufe des zweiten Semesters auflöst.Die halbe Jahresgebühr bezahlt:
 - wer das Mietverhältnis im Laufe des ersten Semesters auflöst oder
 - wer einen Bootsplatz im Laufe des zweiten Semesters neu mietet.

In beiden Fällen ist die Gebühr spätestens einen Monat nach Auflösung bzw. Beginn des Mietverhältnisses zu bezahlen.

4. Pflichten des Mieters

- 1) Der Halter muss den ihm zugeteilten Bootsplatz jeweils bis spätestens am 31. Mai mit dem berechtigten Boot belegen. Verhindern Reparaturarbeiten oder andere zwingende Gründe das rechtzeitige Belegen des Bootsplatzes, ist das DLZ Liegenschaften schriftlich zu orientieren. Auf begründetes Gesuch hin kann es den Termin längstens zwei Monate hinausschieben.
- 2) Bleibt der Bootsplatz vom 31. Mai bis 1. Oktober mehr als vier Wochen unterbrochen unbesetzt, so hat der Mieter dies dem DLZ Liegenschaften frühzeitig schriftlich zu melden und den Platz während dieser Zeitspanne ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Das DLZ Liegenschaften ist berechtigt, den Bootsplatz für diese Zeitspanne provisorisch einem anderen Bootshalter zuzuteilen.
- 3) Jedes Boot ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen. Die Anschaffung der Befestigungseinrichtung für das Anbinden und Aufziehen der Boote bei gedeckten Liegeplätzen ist Sache des Mieters. Bei den vorhandenen Aufzugsvorrichtungen für Boote sind die massgebenden Höchstgewichte zu beachten; schwerere Schiffe dürfen nicht aufgezogen werden. Auf jeder Seite sind mindestens je zwei wirksame Fender anzubringen.
- 4) Trockenplätze sind stets in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. Auf den Trockenplätzen darf nebst dem in der Bewilligung aufgeführten Boot, geeignetem Unterlagsmaterial und dem dazugehörigen Trailer bzw. Rolli kein Material gelagert werden. Zubehör ist im Bootsrumpf zu verstauen. Das DLZ Liegenschaften ist berechtigt, mangelhaft unterhaltene Boote auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.
- 5) Es ist verboten, an den vorhandenen Anlagen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Allfällige Mängel an den Anlagen sind dem DLZ Liegenschaften unverzüglich zu melden.
- 6) Das Ein- und Auswassern von Booten ist nur an den von der Gemeinde bestimmten Stellen erlaubt.
- 7) Der Mieter verpflichtet sich zu einem rücksichtsvollen Verhalten gegenüber anderen Benützern. Die Anlagen und Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
- 8) Alle Mutationen bezüglich des für die Stationierung zugelassenen Boots (Verkauf des Boots, Änderung der Eigentumsverhältnisse, Kauf eines anderen Boots, Änderung der Immatrikulations-Nummer usw.) sowie Adressänderungen des Bootsplatzmieters sind dem DLZ Liegenschaften innert 14 Tagen zwecks Vertragsänderung zu melden. Ebenso sind Änderungen im Schiffsausweis gegen Vorlage desselben innert 14 Tagen bekanntzugeben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben die sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

5. Haftung

- 1) Der Halter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Boot an Landungsstellen, Anbinde- und Schutzeinrichtungen sowie an anderen Schiffen verursacht werden.
- 2) Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Booten und Bootsutensilien ab. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für Schäden, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen an den auf den Wasser- oder Trockenplätzen stationierten Booten entstehen sollten.

6. Zuwiderhandlungen

- 1) Das Stationieren von Booten jeder Art an anderen als von der Liegenschaftenkommission zugewiesenen Bootsplätzen, namentlich an öffentlichen Ufern, Hafeneinfahrten, Anlagestellen usw., ist verboten.
- 2) Verboten ist auch das Aufstellen und das Lagern von Booten, Bootstrailern, Bootsmaterial usw. auf öffentlichem Grund, namentlich auf öffentlichen Rampen, Treppen, Uferwegen und Quaianlagen.
- 3) Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen hat die Verzeigung an die Polizei zur Folge. Widerrechtlich stationierte Schiffe können zudem auf Kosten des Eigentümers in Verwahrung genommen werden. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

7. Vertragsauflösung

- 1) Das Mietverhältnis für Bootsplätze kann beidseitig auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgehoben werden.
- 2) Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen nicht nachkommt und insbesondere auch den Vorschriften der Schifffahrt, der Fischerei, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes zuwiderhandelt, das Boot und/oder die Anbindevorrichtungen nicht in betriebsbereitem Zustand hält, den Bootsplatz während mehr als drei Monaten in der Sommerzeit (1. April bis 31. Oktober) ohne Begründung nicht belegt oder die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet.

8. Verschiedenes, Gerichtsstand

- 1) Dieses Bootsplatzreglement ist integrierender Bestandteil jedes einzelnen Mietvertrags.
- 2) Mitteilungen an die Bootsplatzmieter erfolgen mit verbindlicher Wirkung an die letzte bekannte Adresse und bei Fehlen einer solchen durch Publikation im Thalwiler Anzeiger.
- 3) Gerichtsstand für beide Parteien ist Thalwil.

9. Übergeordnete Bestimmungen

- 1) Als übergeordnetes Recht gelten die Bestimmungen des Wassergesetzes, der Schifffahrtsgesetzgebung und der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 23. April 1980, inkl. allfällige Nachfolgeerlasse.
- 2) Sofern die obigen Bestimmungen nicht entgegenstehen, gelten subsidiär die Regeln des Obligationenrechts.

10. Übergangsbestimmungen

Das vorstehende Reglement tritt am 12. Dezember 2017 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. Oktober 1988.

Thalwil, 8. November 2017

Gemeinde Thalwil
Gemeindepräsident



Märk Fankhauser

Gemeindeschreiber



Pierre Lustenberger